

Standort Nahe
Lüttmoor 5 · 23866 Nahe
Telefon 04535-472 · Fax 04535-1561
schule-im-alsterland.nahe@schule.landsh.de

Standort Sülfeld
Oldesloer Straße 9 · 23867 Sülfeld
Telefon 04537-393 · Fax 04537-7690
schule-im-alsterland.suelfeld@schule.landsh.de

23.04.2021

Schulnachrichten 2020-2021, Nr. 10

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes,

hier finden Sie die neuesten Informationen, wie es in der kommenden Woche für unsere Schule weitergeht. Die wichtigsten Informationen werden Sie schon den aktuellen Nachrichten entnommen haben:

Ab 26. April 21 Wechselunterricht für die Jahrgänge 1-6

Die Klassen 1-6 waren ja bereits vor den Osterferien im Wechselunterricht beschult worden. So geht es zunächst weiter.
Wir starten mit der Gruppe B (blau) am kommenden Montag.

Ab 26. April 21 Präsenzangebot für Jahrgang 9

Für diesen Jahrgang wollen wir den Unterricht stärker in Präsenz durchführen. Die Klassenlehrkräfte teilen den Schülerinnen und Schülern die Gruppenzugehörigkeit mit.
Zukünftig werden die Schüler, die voraussichtlich im kommenden Jahr in die 10. Klassen versetzt werden können an 3 Tagen in der Woche in Präsenz unterrichtet.

Präsenzangebot für Jahrgang 10

In diesem Jahrgang werden wir weiter mit einer Mischung von Präsenz- und Online-Unterricht arbeiten. Auch hier beginnt die Gruppe B mit dem Präsenzunterricht.

aktuell

Selbsttest für alle Schüler verpflichtend

Seit dem 19. April 2021 darf die Schule nur besucht werden, wenn die Schülerinnen und Schüler ein negatives Testergebnis eines Selbsttests nachweisen können.

Dafür gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- 1. Selbsttest**, die wir in der Schule durchführen. Hier beobachten wir, dass auch Grundschülerinnen und Grundschüler mit der jetzt schon vorhandenen Übung gut damit umgehen können. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht die direkte Testauswertung sehen, sodass ein eventueller positiver Fall nicht zu einer sofortigen Diskriminierung führt.
- 2. Nachweis durch Arzt, Apotheke oder Testzentrum**, der zweimal pro Woche abgegeben werden muss.
- 3. Qualifizierte Selbstauskunft** über einen Test, der im häuslichen Bereich durchgeführt werden muss. Auch diese muss 2x pro Woche in der Schule eingereicht werden.

Je nach Gruppenzugehörigkeit wird Montag und Mittwoch bzw. Dienstag und Donnerstag getestet. Sollte ein Kind einen Testtermin mal verpassen, wird es zum nächst möglichen Termin nachgetestet.

Ich bitte Sie, die Selbsttests zu unterstützen. Er gibt Ihnen und uns mehr Sicherheit, dass wir keine unerkannten Infektionen in der Schule haben.

Aktuell

Anmeldung zur Notbetreuung

Die bereits eingereichten Anmeldungen zur Notbetreuung haben für die kommende Woche Bestand. Sollte der Wechselunterricht auch ab dem 3. Mai weiterlaufen, werden wir ein neues Formular in der kommenden Woche auf unserer Website bereitstellen.

Schwierigkeiten mit Mails von YAHOO

Leider kommen diese Mails bei uns nicht an. Die Ursache konnten wir bislang nicht ergründen. In diesen Fällen übersenden Sie uns gern die Anmeldung an schule-im-alsterland.nahe@schule.landsh.de

Aktuell

Anfragen / Kritik zum Distanzlernen an die Schule

In den letzten Tagen erreichten Lehrkräfte und Schulleitung kritische Anmerkungen um Distanzlernen an den Schulen im Kreis Segeberg. **Hier haben wir keine eigene Entscheidungsmöglichkeit, da die Form der Beschulung durch Vorgaben des Kreises, des Landes und zukünftig auch der Bundesregierung vorgegeben wird.** Auch werden diese Entscheidungen in der Regel für mindestens eine Woche getroffen und haben zudem noch einige Tage Vorlauf. So ist zu erklären, dass die Schulen erst am 26.4.21 in den Wechselunterricht gehen, während andere Kreise mit mittlerweile höherer Inzidenz noch den vollen Präsenzunterricht anbieten. Da Schleswig-Holstein bezüglich des Schulbesuches über einen längeren Zeitraum strengere Regeln angelegt hat (frühe Maskenpflicht, Distanzlernen bei 7-Tages-Inzidenz nach 3 Tagen über 100), hat das Land sicher auch deshalb im Bundesvergleich gute Werte.

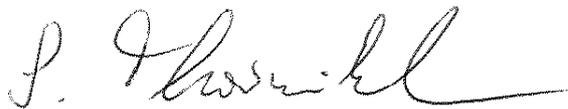
Aktuell

Baumaßnahmen im Bereich Schulhof, Sporthalle Nahe

Im genannten Bereich, sind die Baugruben wieder verfüllt und Wege als „Sandwege“ wieder begehbar. Die Pflasterungen werden in den kommenden Wochen wieder hergestellt. Zusätzlich werden in dem Bereich überdachte Fahrradstellplätze errichtet, sodass ein langjähriger Wunsch von Eltern und Schülern in Erfüllung geht.

Weiterhin muss in dem Bereich mit Baumaschinen und Absperrungen gerechnet werden. Wir bitten um erhöhte Vorsicht.

Bleiben Sie mit Ihren Familien gesund.



(Sönke Thormählen, Schulleiter)



(Thomas Gerull, stellv. Schulleiter)

**Erlass zur freiwilligen Wiederholung aufgrund der Coronapandemie
im Schuljahr 2020/21 (Stand 1. März 2021)**

- (1) Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern können im Schuljahr 2020/21 einen Antrag auf Wiederholung des Schuljahres stellen. Dies gilt auch in den Jahrgangsstufen 1 und 2 für einen Antrag auf Verbleib in der Eingangsphase. Im Falle der Wiederholung wird das Schuljahr 2020/21 nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet.
- (2) Der Antrag soll bei der Schule spätestens eine Woche vor dem Termin der zuständigen Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Schule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Angebot für ein Beratungsgespräch im Hinblick auf die Konsequenzen einer Wiederholung der Jahrgangsstufe zu unterbreiten. Das Beratungsgespräch soll zeitlich vor der betreffenden Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz durchgeführt werden. Ein bereits gestellter Antrag auf freiwillige Wiederholung kann bis zum Termin der Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz zurückgenommen werden.
- (4) Das freiwillige Wiederholen richtet sich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen Verordnung. Hierzu und auch zu den Bestimmungen zur Möglichkeit der Nichtanmeldung (Abitur) und des Rücktritts von der Prüfung (ESA, MSA) enthält dieser Erlass ab Seite 3 eine Übersicht.
- (5) Soweit für die Wiederholung des Schuljahres eine Entscheidung der Klassenkonferenz vorgesehen ist, soll dem Antrag entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gemäß § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage (insbesondere zum Wiederholen in der Orientierungs- und Oberstufe).